

Recht

Mögliche Änderungen der Stoffstrombilanzverordnung

Die aktuell gültige Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiIV) wurde im letzten Jahr hinsichtlich der Auswirkungen der verbindlichen Bilanzierung evaluiert. Nun scheint wieder Bewegung in den Novellierungsprozess zu kommen.

Die Ergebnisse wurden in dem „Bericht über die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung“ (Drucksache 20/411) veröffentlicht. Zu vielen diskutierten Sachverhalten und Empfehlungen konnte, insbesondere in der Expertengruppe „Bewertung“, kein Konsens erzielt werden.

Kritikpunkte an der aktuellen Bilanzierung

Insbesondere für flächenlose Biogasanlagen ist es häufig schwierig, die Grenzwerte für Stickstoff und Phosphor einzuhalten. Als Gründe bzw. Kritikpunkte an der Verordnung werden folgende Punkte genannt:

- Schwankungen der Nährstoff- und TM-Gehalte bzw. nicht korrekt erfasste Mengen oder Nährstoffgehalte der Substrate.
- Schwankungen der Nährstoffgehalte in den Gärprodukten.
- Verwendung von Standardwerten für Substrate und Analysewerte für Gärprodukte.
- Keine Erfassung und/oder Berücksichtigung der Lagerbestände der Einsatzstoffe und der Gärprodukte.
- Ablagerung von Nährstoffen im Sediment und in Rohrleitungen (insbes. bei Phosphat) im Vergärungsprozess.
- Analysen: Verbesserungsbedarf bei der Probenahme bzw. Teilentnahme aus einer größeren Probemenge.

Vorschlag N-Bewertung

Es werden drei Bewertungsvorschläge für Stickstoff vorgestellt. Bei allen Modellen ist zunächst ein N-Sockel (Überschuss) von 50 kg N/ha zulässig, um die organische Düngung aufzufangen. Bis 2030 soll dann eine Verringerung erzielt werden. In zwei Modellen wird eine betriebsindividuelle Obergrenze durch die Berücksichtigung der 170 kg N/ha-Grenze der Düngeverordnung (DüV) festgelegt. Ein drittes Modell sieht eine feste Obergrenze bei 120 kg N/ha vor, die im zeitlichen Verlauf ebenfalls verringert werden soll. Bei diesem Modell würden die Bewirtschaftungsmöglichkeiten der Landwirte deutlich eingeschränkt. Allerdings beziehen sich alle Bewertungsmodelle auf flächenhaltende landwirtschaftliche Betriebe. Wie eine zukünftige Regelung für flächenlose Betriebe aussehen könnte, bleibt offen.

Vorschlag P-Bewertung

Bezüglich des Phosphors werden zwei Bewertungsvorschläge aufgeführt. Gleich in beiden Vorschlägen ist, dass in Abhängigkeit zum pflanzenverfügbaren Phosphor im Boden zulässige P-Salden abgeleitet werden. Allerdings sieht der zweite Vorschlag negative P-Salden für hoch und sehr hoch versorgte Böden vor und wäre damit bezüglich der Ausbringungsmenge von organischen Düngern erstlimitierend vor Stickstoff.

Bilanzierungspflicht

Nach den derzeitigen Vorgaben verändert sich die Bilanzpflicht für fast alle Betriebe ab dem 1. Januar 2023. Unabhängig davon, ob bis dahin eine novellierte StoffBiIV in Kraft ist oder nicht, müssen ab dem kommenden Jahr folgende Betriebe eine Stoffstrombilanz erstellen:

- Betriebe mit mehr als 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.
- Betriebe mit mehr als 50 GV je Betrieb.
- Betriebe mit bis zu 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, wenn dem Betrieb außerhalb des Betriebes anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.
- Betriebe mit bis zu 50 GV je Betrieb, wenn dem Betrieb außerhalb des Betriebes anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.

- Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und Wirtschaftsdünger von außerhalb beziehen.
- Es ist zu vermuten, dass im Frühjahr 2023 mit der novellierten StoffBilV zu rechnen ist. Welche Änderungen genau in der Novelle enthalten sein werden, bleibt abzuwarten. Weiterführende Informationen finden Sie unter diesem [Link](#) und in der H&K aktuell [Q 4 2017](#).

Quelle: H&K aktuell Q2/2022, S. 7-8 Sophia Heinze (Fachverband Biogas.)